

2. Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch (Entwässerungssatzung)
vom 30. November 2006

Datum: 16.12.2013

Entwässerungssatzung i. d. Fassung der 1. Änderung vom 20.12.2010

Änderungswunsch

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV.NRW.S.666/SVG.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585 (Inkrafttreten zum 1.3.2010)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der §§ 51ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV.NRW.S.666/SVG.NRW. 2023), zuletzt geändert **durch Art.3 des Gesetzes vom 1.10.2013 (GV.NRW.S.564)**, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I, S. 2585 (Inkrafttreten zum 1.3.2010)), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3180 ff.)** sowie der §§ 51ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.3.2013 (GV. NRW. S. 135 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw -GV NRW S. 602 ff.- im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)**, hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 20.2.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 13 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

§ 13 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

§ 13 (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Absätze 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-). Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG sowie einer gesonderten Satzung der Stadt Meerbusch. Die Kosten der Dichtheitsprüfung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 13 (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt Meerbusch.

§ 13 (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden. Für die sachgerechte Durchführung der Prüfung müssen Sachkundige die Prüfung selbst durchführen oder die sachgerechte Durchführung vor Ort selbst überwachen.

§ 13 (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

§ 13 (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

§ 13 (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüfristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013.

<u>Entwässerungssatzung i. d. Fassung der 1. Änderung vom 20.12.2010</u>	<u>Änderungswunsch</u>
	<p><i>§ 13 (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.</i></p>
	<p><i>§ 13 (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist auf Verlangen der Stadt Meerbusch durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) vorzulegen.</i></p>
	<p><i>§ 13 (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.</i></p>
	<p><i>§ 13 (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt Meerbusch gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.</i></p>
<p><u>§ 26 Ordnungswidrigkeiten</u> 22. § 13 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt</p>	<p><u>§ 26 Ordnungswidrigkeiten</u> 22. § 13 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Meerbusch entgegen § 13 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nach Aufforderung nicht vorlegt.</p>